

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor Münster [u.a.], 1888

92. Abschnitt. Die Freischöffen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

des vierzehnten Jahrhunderts waren wohl grösstentheils Ministerialen, dagegen gehören die des fünfzehnten Jahrhunderts meist nicht dem rittermässigen Stande an. Doch finden sich unter ihnen auch Knappen, wie Bernt Duker, Stencke von Ruden, Kurt Hake u. A. Herzog Adolf von Berg präsentirte 1408 dem Könige Ruprecht einen »Knecht« zur Belehnung mit den limburgischen Freistühlen. Ruprecht fand, dass er zu jung sei für das Freigrafenamt, welches über grosse Sachen zu richten habe1). Andererseits hört man manche spitzige Bemerkung über den niedrigen Stand, aus dem die Freigrafen hervorgingen. Die Erfurter wollten wissen, der Waldecker Freigraf Manhoff sei früher ein Karrenführer gewesen. Johann von Frankfurt meint von ihnen und den Freischöffen im Allgemeinen, sie seien kaum werth, Schweine zu hüten, und der Brief an den Bremer Rath nennt sie »unachtede lude«. Dem Anschein nach stammte jedoch die grössere Zahl aus den Städten, nicht vom Lande.

Die Siegel der Freigrafen, auch wenn sie nicht Knappen sind, hängen in der Regel vor denen der schildbürtigen Freischöffen. Doch ergab sich das aus der Sache selbst und den Freigrafen war dadurch kein höherer Rang zuerkannt. Ihre gesellschaftliche Stellung war im Gegentheil immer eine untergeordnete, sie gehören zum Gesinde, zur Dienerschaft ihrer Stuhlherren.

92. Abschnitt.

Die Freischöffen.

Bei der geringen Zahl der Stuhlfreien, die an manchen Stühlen wahrscheinlich ganz fehlten, war es nothwendig, zur Durchführung der Gerichtsbarkeit für Ersatz zu sorgen, und diesen bildeten die Freischöffen. Denn wenn wir sehen werden, dass zu dem echten Dinge die in der Grafschaft Eingesessenen verpflichtet waren, so lag für das gebotene Ding die Sache anders, und wer das echte Ding besuchte, war deswegen noch nicht Freischöffe. Ein solcher konnte man jedoch nur unter gewissen Bedingungen werden. Wann sich die Einrichtung der Freischöffen im späteren Sinne gebildet hat, wissen wir nicht. Jedenfalls sehr früh, denn alle die Ministerialen und Stadtbürger, welche bei Freigerichten auf dem Lande als mitwirkend erscheinen, müssen erst Freischöffen geworden, können

¹⁾ Auszug bei Kremer Akad. Beiträge II, 102; Orig. in Düsseldorf, Jülich-Berg 2.

nicht ohne weiteres zur Theilnahme am Gerichte berechtigt gewesen sein. Gab es doch schon am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Freischöffen in Wesel, ausserhalb des westfälischen Landes.

Gewiss entstanden sehr früh bestimmte Gebräuche für die Aufnahme als Freischöffe, ohne dass wir etwas darüber wissen. Sie mochten in feierlicher Weise in ihr Amt eingeführt werden und mit einem Eid die übernommene Verpflichtung bekunden. Urkundlich ist freilich erst 1342 dafür ein Zeugniss vorhanden, indem Kaiser Ludwig sich an die »imperio nostro jurati« Freigrafen und Schöffen wendet. Später kommt die deutsche Bezeichnung »geschworene Freie, geschworner oder gehuldeter Freigraf« vor. Der Recklinghauser Freigraf Hugo Budde hatte alle Kölnischen Erzbischöfe von Walram (1332-1349) ab zu Schöffen »gemacht und creirt«. In welcher Weise das geschah, ist nicht überliefert; aber Karl IV. spricht 1349 von der Einweihung in die Geheimnisse des Gerichts1). Der Kaiser konnte, wie Freigrafen, so auch Schöffen machen2), aber er übertrug das Recht den Stuhlherren und den Freigrafen. Wie Karl ausserhalb Westfalens Freigrafschaft verlieh, fügte er auch die Berechtigung hinzu, bei diesen Schöffen einzusetzen3). Auch Wenzel machte solche ausserhalb Westfalens, welche die dortigen Freigrafen nicht anerkennen wollten (oben S. 314), und dem Könige Ruprecht erklärten sie, der König dürfe es nur auf westfälischer Erde thun. Hinfort galt als Satz, dass man nur dort Schöffe werden könne, gleichwohl ernannte noch 1421 Bischof Friedrich von Utrecht mit kaiserlicher Vollmacht 17 Schöffen für den ihm von Sigmund verliehenen Freistuhl4).

Die ältesten bekannten Bestimmungen, welche Eigenschaften die Freischöffen haben müssen, giebt der westfälische Landfrieden von 1371, aber er nennt ausdrücklich nur die freie Geburt. Auch der Freigrafeneid von 1376 verlangt, sie sollen sein »in fama natione et alias ad id ydonei« und dem Kaiser Treue geschworen haben. Die Freigrafen verpflichteten sich durch den seit 1422 üblichen Eid, keinen Freischöffen zu machen, welcher nicht vorher beschworen, dass er echt und frei sei und von keiner ihn unwürdig machenden Missethat wisse. Zwei Bürgen mussten für ihn dasselbe geloben.

1) Rübel N. 560; Index N. 10; oben S. 481.

alen,

dem

auch A.

echt

nlen.

ches

man

dem der

esen.

im

der

An-

iten,

sind,

ffen.

war

ung

zum

hlen

ung

die

nten

SO

chte

cher

ann

ldet

isteals

nen

lich-

²⁾ Karl IV. 1361: »scabinos liberos ordinandi, creandi et nostris auctoritate vice et nomine statuendi«, Index N. 1.

³⁾ Wenck II, 404; namentlich Glafey 597; Mieris III, 126.

⁴⁾ Dumbar Analecta 283 ff.

Sehr streng lauten die 1430 in Soest getroffenen Satzungen. Der Freigraf soll ihm Unbekannte nur zulassen, wenn sie einen Brief über ihre Würdigkeit von ihrem Landesfürsten oder ihrer Stadt vorlegen und darf es stets nur mit Wissen seiner Stuhlherren thun. Die Arnsberger Reformation (§ 2) bestimmte, dass ein nicht aus Westfalen Gebürtiger eine besiegelte Bescheinigung von zwei Wissenden mitbringen solle, dass er echt, recht und frei und so geartet sei, dass er mit Recht dazu gelangen könne; ausserdem musste er dem Freigrafen noch zwei Bürgen stellen. Bastarde und Eigenleute schloss sie aus. Die Rechtsbücher erläutern noch näher die Gebrechen, welche unwürdig machten. Der Anhang in seiner älteren Gestalt verwirft solche, welche in Reichsacht stehen, in der jüngeren auch Gebannte. Das Grosse Rechtsbuch zählt ausserdem eine Reihe grober Verbrechen auf, von denen der Aufzunehmende frei sein muss¹).

Der Bewerber wird von zwei Schöffen, welche für ihn die Bürgschaft übernehmen, vor das heimliche Gericht geführt. Dann legt er zwei Finger seiner rechten Hand auf Schwert und Strick und spricht den Schöffeneid. So die älteste Weisung, welche in späteren Bearbeitungen erheblich erweitert ist. Der Freigraf frägt erst die einführenden Schöffen, wie sie es wagen können, den unwissenden Mann in die heimliche Acht zu bringen, worauf sie den Wunsch desselben eröffnen. Nach dem Eide frägt der Freigraf wieder, ob er ihn recht vorgestabt habe, dann eröffnet er dem Neuling die Rechte, welche er erworben hat, und theilt ihm die heimlichen Loose und Zeichen mit²).

Der Freischöffeneid ist in mehreren Ueberlieferungen erhalten, welche in den Hauptsachen übereinstimmend mancherlei Abweichungen enthalten. Sie alle zu besprechen, wäre zeitraubend und zwecklos; ich begnüge mich daher mit der Nachweisung der ältesten Form und zähle nur kurz die vorhandenen Texte auf.

Die älteste Form bietet Abschnitt 58 aus der Wiesbadener und der Münsterschen Handschrift, wie sie auch das Hahnsche Rechtsbuch S. 651 enthält. Auf ihr beruht das erste Rechtsbuch Wigands S. 557 und das Grosse bei M. 74, Tr. 37, ebenso die Osnabrücker Handschrift 1, und das Nördlinger Rechtsbuch S. 91. Mehr Abweichungen zeigt die Wolfenbütteler Handschrift 17. Das

¹⁾ Seib. III, 20; Mascov 72, Tross 36; vgl. K. N. 204.

²) Abschnitt 58 und 60; Wig. A; Grosses Rechtsbuch M. 71, Tr. 36; das Nördlinger Rechtsbuch mit seinen späten Formen kann hier unbeachtet bleiben.

Koesfelder Rechtsbuch bei Grote S. 322 und Wigand S. 500 ist stark überarbeitet. Die Formen bei Senckenberg »Von der Gerichtsbarkeit« N. 19 und bei Lang »Ludwig der Bärtige« S. 254, aus welchem Freyberg S. 212 schöpft, sind jüngeren Ursprungs. Beachtung verdient das Schreiben des Freigrafen Arnold von Ramsbecke von 1473 bei Usener N. 87, das den Inhalt des Eides mit mehrfach abweichenden Wendungen giebt. Die ältesten datirten Zeugnisse über einzelne Formeln des Eides sind die Vervemungsurkunde Herzog Heinrichs von Baiern 1429 und eine andere aus demselben Process von 1430 bei Thiersch Vervemung S. 76 und 122. Auch der Anhang zu den Ruprechtschen Fragen führt eine Stelle an.

Der Laut in Abschnitt 58 ist in indirecter Rede gehalten, doch sind die Eingangsworte: »Ik gelove bi der hilligen ee« durch die sonstige Ueberlieferung sicher gestellt. Dass die Lesart »gestychte«, welche Abschnitt 58 allein bietet, besser ist als die sonstige »geschick« oder »geschichte«, liegt auf der Hand; »godes gestychte« sind Gottes Geschöpfe (von stiften hergeleitet). Dagegen sagt unsere Vorlage gleich dahinter nicht richtig: »waren, helen hoden ind to rechte halden sall«. Der Reim erfordert »kan«, wie auch andere Formeln lesen, die freilich theilweise: »w. h. h. kan ind to rechte halden sall« sagen. Da jedoch die Worte: »waren helen hoden« schon in den vorhergehenden Zeilen vorkommen, sind sie gewiss Einschiebung späterer Zeit, ebenso wie gegen den Schluss die Worte: »die got hevet laissen werden« eine Wiederholung sind.

Der Anfang würde demnach in reiner Form lauten: »Ik gelove bi der hilligen ee, dat ik numer will de veme waren helen hoden ind halden vor man vor wif — vor torf vor twich¹) — vor stock vor stein — vor gras vor grein — vor alle quecke wichte — vor alle godes gestichte — vur alle dat tuschen hemel ind erden — got heft laten werden — wente an den man — de de veme halden kan«.

Der zweite Theil enthält die Verpflichtung des Schöffen, ohne Rücksicht der Person und unbestechlich alle vemewrogigen Sachen, welche er glaublich erfährt, vor Gericht zu bringen. Die Fassungen weichen nicht sehr von einander ab, nur hat unsere allein den Einschub »dez keysers ind der Saissen«, welcher demnach zu tilgen

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK PADERBORN

Der Brief Stadt thun. t aus

eartet te er deute Ge-

teren geren Reihe uss¹). n die Dann

Strick he in frägt n une den

eigraf dem n die alten,

chunklos; Form

dener

nsche sbuch o die 5. 91.

Das

6; das leiben.

^{1) »}Mit Torf und mit Zweig« häufig in Westfalen gebrauchte Formel beim Verkauf von Landgütern.

sein dürfte. Dagegen hat sie an einer anderen Stelle die allein richtige Lesart. Sie erklärt, die vorgebrachte Klage solle gerichtet werden nach Recht oder nach Gnade mit Willen des Klägers und Gerichtes. Die anderen Formeln besagen dagegen: »nach Recht gerichtet oder nach Gnaden gefristet«. Dass dieses Wort zu streichen sei, zeigt die ältere oberdeutsche Fassung des Anhangs der Ruprechtschen Fragen, wo offenbar der Eid benutzt ist, während die niederdeutsche Bearbeitung bereits von der Fristung spricht¹). Auch der Brief von 1473 schreibt: »die zu richten nach genaden oder nach rechte«. Doch war die spätere Wendung schon 1430 im Gebrauch.

Die dritte Verpflichtung, die Veme, das Gericht und das Recht zu fördern und zu stärken, ist im Grossen Rechtsbuch erweitert; im Koesfelder fehlt sie ganz und ist ersetzt durch das Gelübde, nicht gegen König und heimliche Acht zu handeln.

Dass der neue Schöffe eine Urkunde über seine Aufnahme erhielt, wie uns eine von 1461 erhalten ist²), wurde wahrscheinlich erst spät üblich.

Trotz aller Vorschriften wurden oft genug ungeeignete Personen Schöffen, weil die Sache grosse Einnahmen brachte. Die Rechtsbücher bestimmten, dass der Stuhlherr von einem Freien eine Mark Gold, von einem Dienstmann eine Mark Silber erhalten sollte, der Freigraf dreissig Gulden, der Freifrone 4 Schillinge, jeder dazu geladene Freischöffe 3 Schillinge. Doch wurde man allmälig billiger; 1490 bestimmte das Arnsberger Kapitel dafür dem Freigrafen 16 und neun Schöffen je 8 Schillinge⁸).

Der Reformvorschlag vom Nürnberger Reichstag 1438 klagt bitter, täglich gelangten unredliche und übel beleumdete Männer zu diesem Amte, und auch Friedrich III. rügt es 1442 scharf, dass in Bann und Acht befindliche, uneheliche, meineidige oder eigene Leute Schöffen würden. Auch die Reformpläne des Grafen Gerhard von Sayn beschäftigten sich mit dieser Frage. Das Hahnsche Rechtsbuch schreibt die Schuld dem Geize der Freigrafen zu und mit ihm stimmt überein der Arnsberger Kapitelsbeschluss von 1490, welcher über den Verfall der alten Gebräuche klagt, so dass Frei-

¹⁾ Neue Sammlung I, 109 § 36; Senckenberg 76; Seib. III, 17.

²⁾ K. N. 204

³⁾ Wigand 558; Mascov 82, Tross 40; spätere Bestimmungen bei Senckenberg 91, 97.

grafen sogar in der Stube ohne jede Förmlichkeit die Handlung vollzögen.

Unzweifelhaft lag hier einer der wundesten Punkte des ganzen Wesens. Die Urkunden zeigen, dass die, welche Klage gegen Jemanden erheben wollten, in der Regel Freischöffen wurden und unter ihnen befanden sich die bedenklichsten Menschen. Auch sonst wurde die Persönlichkeit nicht genau geprüft; dass Eigengehörige aus Würtemberg Schöffen wurden, besagen mehrere Urkunden¹). Auch Verklagte suchten schnell für sich die Vortheile des Schöffenthums zu erreichen, und schon die Ruprechtschen Fragen besagen, dass es einem Vervemten nichts nütze, wenn er nachher Schöffe Ueberhaupt soll ein in Warnung oder Klage Stehender nicht Schöffe werden, und wenn er es wird, so schadet das dem Kläger nichts, wie vielfach zu Recht gewiesen wird²). Ueberhaupt galt das Schöffenthum nichts, wenn es widerrechtlich erlangt war. Solche hiessen Nothschöffen, eine Bezeichnung, welche erst 1437 sich findet, aber wohl älter ist, und nachher oft begegnet3). Dem Nothschöffen wird nur eine Vorladung zu Theil von 6 Wochen 3 Tagen, doch will eine spätere Aufzeichnung, dass er mit 2 Schöffen geladen werde, weil er des Königs Loosung weiss4).

Die Zahl der Freischöffen muss um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ausserordentlich gross gewesen sein, wenn auch selbstverständlich irgend eine Zahlenangabe darüber ganz unmöglich ist. Der vortreffliche Justus Möser, welcher einmal mit dichterischem Schwunge ausrief, Alles sei mit Freuden zum Freischöffenamte herbeigeströmt, »Alles in der Absicht, um den hunderttausend Henkern zu entgehen, die unerkannt in Deutschland lebten«5), hat die Veranlassung zu der seitdem oft ausgesprochenen Behauptung gegeben, es seien in Deutschland gleichzeitig gegen 100000 Freischöffen gewesen. Nicht immer das Bedürfniss, sondern der herrschende Zug der Zeit, die Mode, mochte Viele, welche die Kosten tragen konnten, herbeiführen. Freischöffe zu sein schmeichelte der Eitelkeit und auch der Neugierde. Geheimnissthuerei übt zu allen

llein

htet

und

echt

zu

der

end

nt1).

den

430

echt ert;

ode,

me

lich

Per-

Die

eine

llte,

azu

ger;

und

agt

ZU

111

ene

ard nts-

mit

90, rei-

en-

¹⁾ Sattler III N. 80; Datt 742.

²⁾ Vgl. Usener S. 122; Beitr. Basel VIII, 57 ff.; Abschnitt 70 D.

⁸⁾ Usener S. 122; vgl. die westfälische Fassung der § 21 der RF bei Seib. III, 13.

⁴⁾ Vgl. Abschnitt 100 und S. 263.

⁵⁾ Patriotische Phantasieen in Sämmtl. Werke hrsg. von Abeken IV, 197.

Zeiten ihren Reiz aus. Unter Umständen war ja auch Schöffe zu sein nicht allein ehrenvoll, sondern brachte auch Gewinn.

Am grössten war die Zahl natürlich in Westfalen selbst. Bei wichtigeren Veranlassungen wohnten Hunderte von Freischöffen dem Gericht bei, so 1420 in Arnsberg gegen 200 oder 1430 bei dem grossen Kapitel in Dortmund an 400. Ebenso waren 1430 in Villigst 400 versammelt, 1431 in Oespel 400, und als 1434 in Villigst nochmals Herzog Heinrich von Baiern vervemt wurde, betrug ihre Zahl gar 800¹). Wahrscheinlich wurde in Westfalen Alles wissend, was irgend eine Stellung in der Gesellschaft beanspruchte. Der hohe und niedere Adel wird wohl vollzählig die Wissenschaft erworben haben, und es scheint, dass auch alle Stadtmagistrate, wenigstens im 15. Jahrhundert, zugleich Schöffen waren.

Im vierzehnten Jahrhundert war das noch keineswegs allgemein. Die Stadt Höxter beschloss 1382, vier Bürger zu wählen, welche Schöffen werden sollten, und wollte das anderen nur mit besonderer Genehmigung gestatten. Die Stadt Soest verlangte um 1400 von ihren wissenden Mitbürgern, dass sie keinen Nichtschöffen vor das Freigericht laden sollten, ausser um Freigut, sonst konnte jeder ohne Genehmigung des Rathes Freischöffe werden, da man meinte: »je mehr Leute wissen, wie es im Lande steht, desto besser fährt man«²).

Wie sich das Schöffenthum allmälig über Westfalen hinaus verbreitet hat, lässt sich nicht verfolgen. Die ersten Vemeschöffen auf fremdem Boden tauchen in Wesel im Jahre 1311 auf (oben S. 401), dann vergeht lange Zeit, ehe wieder Kunde kommt. Indessen ist selbstverständlich anzunehmen, dass in den auswärtigen Gebieten, welche unter Karl IV. Freigerichte erwarben, wie in den Bisthümern Minden, Utrecht, Hildesheim damals schon manche Wissende vorhanden waren. Darauf weisen auch sonstige Nachrichten³). In der Stadt Köln waren, wie es scheint, bereits 1387 die vornehmsten Leute wissend. In Gesinde und Umgebung des Königs Ruprecht nennen die Fragen theils Ritter, theils Beamte als Freischöffen, und wenige Jahre später um 1420 gab es deren zahlreiche den Rhein auf und ab in allen Ständen⁴). Bald darauf von 1424 ab

¹⁾ Mone Ztschr. VII, 414; oben S. 226; Kress Archidiaconal-Wesen Beil. 161; Freyberg I, 354, 352.

²⁾ Wigand 240; Ztschr. XI, 333.

³⁾ Für Hildesheim Doebner UB. II N. 729.

⁴⁾ Mone Ztschr. VII, 391 ff. 1407 liessen sich Rheingauische Adlige in Dortmund zu Schöffen machen, Fahne N. 187.

treten in dem Process des Herzogs Heinrich auch viele baierische Freischöffen hervor und um 1430 sind selbst in dem fernen Tirol viele Herren dem heimlichen Gerichte verbunden¹). Aus Basel sind 1435 gegen 20 Freischöffen bekannt, darunter ein Metzger, ein Söldner, ein Schiffer u. dgl.2). Auch in der Schweiz fehlten sie nicht, wie z. B. in Baden 1435 ein Bürger vor fünf Freischöffen schwört, die Stadt nicht mit fremden Gerichten zu belangen3). In vielen Städten um den Bodensee und in dieser Gegend, in Konstanz, Lindau, Ueberlingen, St. Gallen, hatte die Veme Genossen und auch die Ritterschaft in den pfälzischen Landen und in Würtemberg gehörte ihr vielfach zu. Selbst in den kleinsten fränkischen Städten wie Miltenberg, Klingenberg, Walldürn fehlten sie nicht. In Augsburg werden 1437 an dreissig Wissende, darunter vier Bürgermeister urkundlich aufgezählt4). Eine nicht geringe Zahl vemerechtlicher Handschriften ist jenseits des Maines entstanden. Aus Dresden erinnerten 1434 7 Freischöffen den Freigrafen Albert Swinde an das giltige Recht⁵). Selbst in Preussen gab es ihrer genug⁶).

Es wäre überflüssig, diese Aufzählung noch zu erweitern. Wie sich die Dinge gestaltet hatten, konnte kaum ein Fürst oder eine Stadt des Beirathes Wissender entbehren. Namentlich die mit der Rechtspflege Betrauten waren darauf angewiesen, sich mit den Gebräuchen der heimlichen Acht vertraut zu machen, ausserdem bedurfte man Wissender, welche als Procuratoren oder Boten dort erscheinen konnten. So tritt unter den Frankfurter Freischöffen zuerst der Schultheiss und der Stadtbote deutlich hervor (1413). Auch in anderen Städten liess man die Stadtboten wissend machen, auch wohl einzelne Bürger selbst auf städtische Kosten, die dann geloben mussten, von der erlangten Würde keinen Gebrauch gegen Stadt und Bürger zu machen⁷). Andere thaten es auf eigene Hand, namentlich

wenn sie Jemanden gerichtlich zu belangen gedachten.

Diese auswärtigen Schöffen entfalteten eine mannigfache Thätigkeit. Sie bekundeten geschehene Vorladungen oder beglaubigten Schriftstücke der heimlichen Gerichte. Sie übernahmen die Bürg-

zu

Bei

ffen

bei

in (

in

rug

lles

hte.

haft

ate,

ein.

lche

erer

von

das

hne

»je

((2).

aus

ffen

ben

In-

gen

den

Vis-

 n^{8}).

VOI-

ngs

rei-

che ab

161;

e in

¹⁾ Anzeiger Germ, Mus. 1886 S. 200.

²⁾ Beitr. Basel VIII, 25 ff.

³⁾ Archiv für Schweiz. Gesch. III, 305.

⁴⁾ Freher-Goebel 199; vgl. Datt 728; vielfache ungedruckte Urkunden.

¹⁾ Ztschr. I, 133.

⁶⁾ Voigt 153 ff.

⁷⁾ Z. B. Speier, Senckenberg Abhandlung N. 35.

schaft, dass der Angeklagte zu Recht stehen wolle, vielfach gaben sie Erklärungen über den Sachverhalt der Thatfrage, über erfolgte Vermittlung u. dgl. zu Protokoll¹).

Oft aber treten sie ein für den Angeklagten, zu dessen Gunsten sie zeugen, oder wenden sich gegen die Massregeln der Freigrafen²). Das war der Hauptgrund, weshalb namentlich die Städte ihre angesehenen Bürger gern als Schöffen sahen. Freilich lag eine grosse Gefahr darin, wenn beliebige Bürger sich des heimlichen Gerichtes bedienen konnten, aber das Schöffenthum zuverlässiger Männer gab Unterstützung gegen Ungerechtigkeit und Willkür der Stühle. Von Anfang an liegen genug Zeugnisse vor, dass die auswärtigen Schöffen sich entschlossen ihrer Mitbürger und Heimat annahmen, und so hatte die Ausbreitung des Schöffenthums hauptsächlich in dem Schutzbedürfniss ihren Grund wie ihren Vortheil.

Daher zog der schwäbische Städtebund auf die Anregung von Ulm 1428 in Erwägung, ob nicht jede Stadt einige Leute aus ihren Räthen zu Wissenden machen lassen sollte, die Unterweisung geben könnten, wenn sie von solchen Sachen vernähmen, damit die Städte Unraths enthoben blieben. Man erbat sich in Frankfurt und Heidelberg Auskunft, welche dem Vorschlage günstig lautete, wenn auch bemerkt wurde, es sei nicht möglich, dass Jemand von Süddeutschland aus die Vorgänge an den Gerichten wissen könne. Wenn aber die Städte Leute hätten, welche zum Gerichte gehörten, würden diese von anderen Wissenden Nachricht erhalten, so dass sie den Lauf des Gerichtes erfahren und den Städten rathen und nützen könnten³).

Auch zahlreiche Fürsten verschmähten nicht, sich den heimlichen Gerichten anzuschliessen. Wenn der Kaiser selbst Freischöffe war, so konnte es keine Unehre bringen, ihm nachzuahmen, und wir wissen, dass Sigmund gern sah, wenn sie es thaten⁴). Der mögliche Vortheil gegen einen Gegner, wie der Wunsch, der neu aufgekommenen Gerichtsbarkeit, welche die Unterthanen bedrohte, nahe

¹⁾ Archiv für Schweiz. Gesch. III, 302; Beitr. Basel VIII, 42, 51; Freher-Goebel a. a. O.; Senckenberg Gerichtsbarkeit N. 37; mehrere Urkunden bei Freyberg I; Usener N. 76; Reg. Bo. XIII, 317 u. s. w.

²⁾ Ztschr. I, 133; Mone Ztschr. VII, 391 ff.; die meisten der oben erwähnten Schriftstücke dienen diesem Zwecke.

³⁾ Reichstagsakten IX, 134, 194, 202; vgl. dazu Datt 733; Gerstlacher Sammlung II, 30.

⁴⁾ Forschungen II, 583.

zu stehen, wirkten mit ein. Die Fürsten scheuten selbst nicht vor dem eigenartigen Verhältniss zurück, in welches sie dadurch eintraten, denn sie nahmen keine andere Stellung ein, als die gewöhnlichen Freischöffen und waren wie diese den Gerichten eidlich verbunden und verpflichtet. In bürgerlichen Kreisen verwunderte man sich darüber genug. Die sächsischen Städte meinten 1429, wenn sich auch einige Fürsten in die heimlichen Gerichte gegeben hätten, wollten sie es doch nicht thun. Auch der Berather der Stadt Bremen erzählt 1436, viele alte Leute in Westfalen wunderten sich, dass das Volk so toll sei, sich in das Recht zu geben. Es sei wahrlich eine grosse Tollheit, dass die Fürsten nach Westfalen zögen und Schöffen würden und Eide leisteten den geringen Leuten, wie den Freigrafen und sich verbündeten allen Freigrafen und allen Schöffen, unter denen mancher Bube sei, und machten sich dort verbindlich, wo sie weder Lehen noch Leute dafür empfängen¹).

Selbst Geistliche wurden Freischöffen. Dass der Erzbischof von Köln und die westfälischen Bischöfe naturgemäss Wissende waren, mochte als Beispiel dienen. Auch Erzbischof Johann II. von Mainz war, wie die Frankfurter Briefschaften zeigen, Freischöffe, ebenso Walram von Mörs als Erwählter von Utrecht, Bischof Ulrich II. von Brixen, Raban von Speier, wahrscheinlich auch Nicolaus von Bremen, mehrere Mainzer Dompröpste. Selbst unter den Gebietigern des deutschen Ordens befanden sich Freischöffen²). Die Pastoren von Mengede und Hohensyburg traten sogar als Procuratoren vor den Freistühlen auf und der erstere verfiel wegen seines Antheils an dem Process gegen die Stadt Aachen dem Bann. Erst später fand man es unpassend, wenn Geistliche Freischöffen wurden und so in die Lage kamen, an einem Todesurtheil mitzuwirken. Das Grosse Rechtsbuch verbot daher geradezu ihre Aufnahme, aber zunächst ohne Erfolg³).

Von weltlichen Fürsten, welche sich als Glieder des heimlichen Gerichts nachweisen lassen, nenne ich Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg (und wahrscheinlich auch Friedrich II.), die sächsischen Kurfürsten Friedrich I., den Streitbaren und Friedrich II., Herzog Wilhelm III. von Sachsen, die Herzöge von Baiern Heinrich den Reichen und Wilhelm III. von München, Herzog Friedrich mit der leeren Tasche von Oesterreich, die Pfalzgrafen Ludwig III. und

2) Voigt 16, 153.

en

gte

en

2).

ge-

sse

es

ab

nc

en

SO

on

te

h-

m

n

H

u

e

¹⁾ UB. Quedlinburg N. 314; Berck 468, oben S. 300.

³⁾ Mascov 114; Tross 51; vgl. unten Abschnitt 97.

Johann und Otto, Landgraf Ludwig II. von Hessen, Herzog Wilhelm I. von Braunschweig, Markgraf Jakob von Baden, Graf Ulrich den Vielgeliebten von Würtemberg und bekanntlich auch Herzog Ulrich I., Grafen von Leiningen, Wertheim, Montfort, Lupfen, Schwarzburg u. s. w. Dass die rheinischen Reichsfürsten, welche selbst Freigericht besassen, wie die Herzöge von Kleve und Berg sich in die Geheimnisse der Veme einweihen liessen, bedarf kaum der Erwähnung¹).

Manche von ihnen benutzten die Gerichte, um sich gegen Anklagen zu vertheidigen oder solche gegen Andere zu richten, mehrere aber nahmen sich ernstlich ihrer verfolgten Unterthanen an und benutzten ihre Kenntniss zum Schutz derselben, ebenso wie die Vertrauten der Städte. Unter den fürstlichen Räthen und Dienern trifft man Freischöffen in grosser Zahl, namentlich unter den Beamten, welche mit der Gerechtigkeitspflege zu thun hatten, den Amtleuten u. dgl. Von dem niederen Adel liesse sich eine lange Liste zusammenstellen.

Bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein kamen so aus allen Theilen Deutschlands Männer verschiedenen Standes nach Westfalen zu den Freigerichten, obgleich etwa nach 1450 allmälig eine Abnahme erfolgt sein muss. Wie das Nördlinger Rechtsbuch zeigt, erwarb noch der von 1533—1553 im Amte stehende Stadtschreiber Vogelman das Freischöffenrecht. Auch die fürstlichen Kreise mögen, wie das Beispiel des Herzogs Ulrich I. von Würtemberg zeigt, noch längere Zeit dem einmal aufgekommenen Gebrauch gehuldigt haben, aber andererseits waren gerade sie es, welche die erfolgreiche Bekämpfung der Freigerichte in die Hand nahmen.

93. Abschnitt.

Die Entwicklung der Vemegerichtsbarkeit nach Zeit und Raum.

Der 83. Abschnitt legte die geringen Spuren dar, welche von einer Kriminalgerichtsbarkeit der Freigerichte bis zum Beginn des vierzehnten Jahrhunderts zeugen. Mag sie auch nicht überall bestanden haben, in einzelnen Gegenden ist ihr Vorhandensein unzweifelhaft, nur dass sie keine regelmässige, sondern bloss eine ausserordentliche gewesen sein kann. Ebenso ergab sich anderweitig (Abschnitt 85), dass die Meinung, die Freigerichte seien Gerichte des Königs und des Reiches, schon damals entstanden war.

¹⁾ Zahlreiche süddeutsche Adlige führt das Schreiben bei Freyberg I, 295 an.